



Umsetzung der Düngeverordnung in Niedersachsen (1)

- Grundlegende Maßnahme zur Verringerung des Nährstoffeintrags in die Gewässer (u.a. zur Umsetzung der NitratRL)
- Fassung 2017 wurde 2020 geändert (Hintergrund: gegen DE anhängiges Vertragsverletzungsverfahren)
- Umsetzung DüV 2017 in NI u. a. durch die Niedersächsische Verordnung über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat (NDüngGewNPVO) vom 05.12.2019 (Gebietskulisse Grundwasser und Oberflächengewässer mit bestimmten Auflagen für die Bewirtschaftung).
- Zur Umsetzung DüV 2020: Allgemeine Verwaltungsvorschrift (des Bundes) zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA, vom 03.11.2020)



Umsetzung der Düngeverordnung in Niedersachsen (2)

- Aktueller Sachstand in NI zu „mit Nitrat belasteten Gebieten“
 - Gemäß AVV erfolgt die Abgrenzung auf Basis der Grundwasserkörper im schlechten Zustand (Nitrat), der Grundwasserkörper mit steigendem Trend oberhalb von 37,5 mg Nitrat / l und der Grundwasserkörper im guten Zustand jedoch mit Messstellen, die eine Schwellenwertüberschreitung oder einen steigenden Trend oberhalb von 37,5 mg Nitrat / l enthalten.
 - Innerhalb dieser Grundwasserkörper werden in einer immissionsbezogenen Abgrenzung auf Basis des Ausweisungsmessnetzes (in NI: WRRL-Messnetz inklusive Nitratmessnetz und Messnetz zur Berichterstattung gegenüber der europäischen Umweltagentur) belastete und unbelastete Gebiete identifiziert.
 - In den so ermittelten belasteten Gebieten werden Flächen (=Feldblöcke) mit hohem Emissionsrisiko (Nitratkonzentration im Sickerwasser > 50 mg/l) ermittelt. Diese bilden die „mit Nitrat belasteten Gebiete“.
- Aktueller Sachstand in NI zu „eutrophierten Gebieten“
 - Stehende Gewässer: es bleibt grundsätzlich bei der bestehenden Kulisse.
 - Fließgewässer: bis auf Weiteres wird aufgrund der aktuell nicht erfüllbaren Anforderungen der DüV/AVV von der Rückfallregelung gemäß § 13 Abs. 5 DüV Gebrauch gemacht. Anstelle einer Kulissenfestlegung erfolgt somit eine flächendeckende Anwendung des § 13a Absatz 3 Satz 3 Nummer 4 DüV (Gewässerabstandsregelungen).
- Verfahrensstand: die Gebiete sind auf Fachebene ermittelt. Als einer der nächsten Schritte steht die Verbändebeteiligung bevor.